

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 19. April 1790.

I Warnungs-Anzeigen.

Ein Heuerling im Amte Ravensberg ist, wegen Dieberey, zu wöchentlicher Zuchthaus-Arbeit mit halben Willkommen und Abschied; und ein Theilnehmer nebst dessen Ehefrau zu respective 14 und stägiger Forst-Arbeit verurtheilet worden.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.

v. Arnim.

Breslau. Es sind falsche Pfandbriefe zum Vorschein gekommen, welche soviel man deren noch zur Zeit ansichtig geworden ist, an folgenden Merkmalen und Unterscheidungszeichen kennbar sind. 1) Zu den Exemplarien ist die Platte der Breslau-Briegschen Landschaft gewählt worden. 2) Die in Kupfer gestochene Schrift ist nicht so frei und ungezwungen, auch um etwas kleiner und schwächer als die der ächten Exemplarien. 3) Die Abzüge sind nicht rein sondern ein wenig schmutzig gerathen, wie denn insbesondere die Randform auch schlecht nachgeahmt, und sehr stumpf gestochen ist. 4) In der zweiten Zeile ist, Rthlr. statt Rthlr., mit Hinweglassung l. 5) In der 3ten Zeile, so wie in der Uberschrift der zu den Zinsenabstempelungen bestimmten Columnne rechter Hand, liest man Zntressen, statt Interessen, mit ausgelassenen ersten e. 6) In der 6ten Zeile steht

gelegne, statt gelegene, wo also das vorletzte e fehlt. 7) In der 7ten Zeile scheint gestochen gewesen zu seyn Landschaften, statt Landschaft in, wo aber der Fehler durch Dinte verbessert ist. 8) Die nachgemachte Siegel, sowohl der Königl. Oberamtregierung zu Breslau, als der Landschaft, imgleichen das oben zur rechten Hand stehende Siegel des Goshüzer zc. Creises, sind offenbar, nicht mittelst besonderer Stempel aufgedruckt, sondern mit auf der Platte gestochen, und es hat insbesondere der schlesische Adler auf den oberamtlichen Siegel eine merklich rückwärtsgekehrte Stellung. 9) An dem Adler zu dem linker Hand aufgedruckten nachgemachten Königlichem Stempel à 4 Ggr. ist der rechte Flügel ganz vom Körper getrennt, und überhaupt ist dieser Stempel sehr unförmlich. 10) Der ganzen zur Ausfüllung der in der Platte offen gelassenen Stellen mittelst der Feder hineingetragenen Schrift, wie nicht minder den unterschriebenen Rahmen der Glieder, sowol der Kön. Oberamtsreg. als der Landschaft, imgleichen auch der auf der Umseite vermerkt stehenden Ingrossations-Note sieht man das Aengstliche und gezwungene der Nachahmung ganz deutlich an, obwol hier und da Dinte von verschiedener Schwärze gewählt worden ist. 11) Den aufgedruckten starken Interessen Stempeln (deren auf den bis anjetzt zum Vorschein gekommenen

falschen dergleichen Pfandbriefen, da selbige das Datum vom 24. Dec. 1770. führen, schon 38 an der Zahl befindlich sind,) ist es nicht undeutlich anzusehen, daß selbigen in der Jahrzahl, die beiden letzten an dem Stempel fehlenden Ziffern von einer und eben derselben Hand hinzugeschrieben worden sind; wie denn auch der Anfangsbuchstaben dieser Stempel, und insbesondere das W des Weihnachts Stempels eine auffallende Länge hat. Endlich scheint (12) mit einer schmutzigen Hand, oder mit einem feuchten Lappen über die ganzen Pfandbriefe hinweggefahren zu seyn, um selbigen das Ansehen des Alters und längern Cursus zu geben. Das Publicum wird demnach hierdurch gewarnt, für solchen falschen Pfandbriefen sich wohl in acht zu nehmen.

Schlesische Hauptlandschafts-Commission.

II Publicanda.

Ungeachtet verschiedentlich verordnet worden, daß sämtliche Unterthanen ihre Hunde nicht ohne Knüppel auf dem freien Felde und in den Büschen herumlaufen lassen sollen; so wird doch mißfällig bemerkt, daß zum größten Nachtheil der Wildbahn, solchem größtentheils nicht nachgelebet werde: Da nun noch überdies der traurige Umstand hinzukommt, daß seit kurzer Zeit verschiedene tolle Hunde herumgelaufen und Menschen und Vieh gebissen, mithin es von äußerster Nothwendigkeit ist, daß auch in dieser Rücksicht die Anlegung, so wie die Knüppelung der Hunde nicht unterbleibe. Als wird sämtlichen Unterthanen wiederholentlich alles Ernstes befohlen, ihre Hunde nicht ohne Knüppel herumlaufen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß diejenigen Hunde so ohne Knüppel angetroffen werden, durch die Forstbediente so fort todt geschossen, und dafür 6 Gr. Schießgeld erlegt werden solle.

Sign, Minden den 27. Merz 1790.

Es ist zwar zu Erhaltung einer gewissen Ordnung im Hebammenwesen verfügt worden, daß keine Hebamme außer dem ihr angewiesenen District Geburts-Hülfe leisten solle. Da aber die Klagen und Mißthelligkeiten dadurch nicht gehoben worden, und diese Einrichtung eines theils, den nachtheiligen Erfolg haben kann, daß eine Hebamme indem sie sich durch das Verboth gegen Eingriffe gesichert glaubt, und sich also für unentbehrlich hält, nachlässig und unbescheiden wird, andern theils es auch nicht unbillig ist, daß die Unterthanen Freyheit haben, in einem solchen Falle, oder wenn sie zu ihrer Hebamme kein Vertrauen haben sich einer andern zu bedienen: So ist für nöthig erachtet worden, folgendes hierunter näher zu bestimmen und festzusetzen, nemlich, daß die Hebammen eines Kirchspiels zwar für ihre Dörfer angeordnet den Unterthanen aber frey gelassen werden soll, eine andere approbirte Hebamme desselben Kirchspiels jedoch keines andern zu nehmen, wenn sich ihre Hebamme nicht Ordnungsmäßig beträgt und durch ihre Aufführung zu Streitigkeiten und gegründeten Mißtrauen Unlaß giebt; wornach sich also die Unterthanen des platten Landes sowohl als die Hebammen zu achten.

Sign. Minden den 6ten April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Breitenbach. Schlönbach, v. Zschok.

III Avertissement.

Herford. Nachfolgende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen als die Dehlmannsche sub No. 145 in der Fröhherren Straße — Johanningsche sub No. 204 vor dem Bergerthore — Rottmannsche sub No. 207 in der Gottesritterstraße — Schrewensche sub No. 423 und 424 in der triepen Straße — Messermannschen 428 und 433 in der Johannis Straße — Wendtsche sub No. 431 daselbst — Pohlmannsche

sub No. 476 in der Saustraße — Gresselmeiersche sub No. 478 daselbst — Reisersche sub No. 485 daselbst — Ellerbrocksche sub No. 508 am Rennthore — Neumannsche sub No. 603 in der Klarenstraße — Büddensche sub No. 787 bey der Wütteley — Hellwegsche sub No. 278 in der Gottesritterstraße — Herrenlosen Stellen sub No. 137 und 138 hinter der Mauer — Piepersche sub No. 415 in der Johannisstraße — Dsselfeldmeiersche sub No. 669 in der Bäckerstraße — Richtersche sub No. 682 bey der Stadewicher Brücke — Herrenlose Stelle sub No. 691 daselbst — Kellermannsche sub No. 752 hinter der Mauer — Meiersche sub No. 214 in der Kreitenstraße — Thiersche sub No. 416 in der Rennstraße — Gehlhäusche sub No. 134 hinter der Mauer — Boigtsche sub No. 564 in der Rennstraße — Stracksche sub No. 672 in der Bäckerstraße werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung hierdurch anderweit ausbezahlt und dabey versichert, daß demjenigen Baulustigen welcher Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation zuvor einreichen wird, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern auch gleich die Baufreiheits-Gelder bis zum höchsten Satze der 200 rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden sollen, so wie denn auch ein jeder Bauender sich eine 6 jährige Cinquartirungs-Freyheit und überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat, und können diejenigen, so eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens sind sich in Termino den 1ten künftigen Monats May Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden und ihre Erklärung abgeben.

Magistrat daselbst.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun Euch dem Heuerling Ernst Henrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amtes

Keineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie geborne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bödlich verlassen, ihr auch von Eurem Auffenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem ewanigen Ausbleibens aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst beserret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny a. c. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als ein bödlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex officio beygeordnet haben, bey welchem Ihr Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

An statt etc.

v. Arnim.

Amte Rhaden. Der Colouß Friedrich Rudolph Bohbrinck sub Nr. 65. B. Ströhen hat unterm Beistande des Gutsherrlichen Königl. Churfürstl. Amtes Ehrensburg wegen seiner vielen Schulden auf Convocation seiner sämtlichen Creditoren und demnächst auf Regulirung terminlicher Zahlung angetragen. Da nun dem Suchen beserret worden; so werden alle und jede welche an diesen Bohbrinck oder an dessen

unterhabende Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, sich in Terminis Freytags den 26ten Merz 9ten und 23ten April a. c. zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die darüber sprechende Schriften beizubringen, oder sonstige Beweismittel im Ableugnungsfalle vorzuschlagen, auch sich über die verlangte terminliche Zahlung zu erklären, wogegen diejenigen so sich in diesen Terminen nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen demnächst abgewiesen werden.

Amt Limberg. Der an das adeliche Haus Sypenbourg eigenbehörige Colonus Johann Friederich Heemann Nr. 1. Bauerschaft Engershausen, hat in Beystand seiner Guthsherrschaft, angezeigt, daß das Heemannsche Colonat, der langjährigen Guthsherrschaftlichen Administration ohngeachtet, dermaßen mit Schulden belastet verblieben, daß bey erfolgter Leibzucht-Beziehung, des vorigen Besitzers, Christoph Heemann, es ihm nicht möglich seye, sich dieser Schuldenlast auf eine andere Weise, denn durch terminliche Zahlung, zu entledigen. Dieserhalb werden diejenigen, welche an das Heemannsche Colonat irgend einige Forderung haben, hiermit citiret und verabladet, selbige in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 16. Julii a. c. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf die Forderung beruhet, zu produciren. Creditores haben sich des Tages über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet zu erwarten, daß sie mit etwaiger Forderung abgewiesen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Handelsleute Bernd Roterman, Tobias Grünig, Bernd Grünig und Bernd Heinrich Kunkemüller aus dem Kirchspiel Bessen

einigen An- und Zuspruch zu haben vernehmen, Unsern Gruß, und fügen denenselben zu wissen: Was maßen mittelst Decretis vom heutigen dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Bessen anzuschlagen, und welches den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu drey-mahlen, und den Lipstädtischen Zeitungen zweymal zu inseriren, veremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 9ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermdget, ad Acta anzeiget; und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocolum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Reglements-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Reg. Assessor Schröder euch in Person, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehöriq bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, der Justiz-Commissarius Eiten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gedachten Tages nicht gestellet, und

ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldet habenden Creditoren auferlegt werden. Da auch schließl. der offene Arrest über sämtliches Vermögen der Gemeinschuldner erkant worden; so wird denen etwaigen Schuldnern hierdurch befohlen, an dieselben bey Vermeldung doppelter Zahlung nichts weiter auszu zahlen; sondern den Betrag ihrer Schuldposten in dem anstehenden Termino liquidationis gewissenhaft anzuzeigen; so wie den etwaigen Pfand- Inhabern solches ebensmäßig bey Verlust ihres habenden Pfandes rechtlich befohlen wird. Urkundl. 2c. Gegeben Ringen den 22. Mart. 1790.

Anstatt und von wegen 2c.

Möller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahtert No. 2. zu Todtenhausen gehörrige in der hohen Becke an der Ostseite belegenen mit drey Scheffel Zins- Gerste an die hiesige Domdechaney und 12 Mgr. Landschatz beschwerten zwey Morgen Landes welche auf 100 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhabere können sich dazu den 16ten April den 21ten May und den 25 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen und dem Besfinder nach des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen, welche etwan aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum Verkauf stehenden Lande zu haben vermeinen, ihre Ansprüche in den angezeigten Terminen anzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Borchard gehörige im Scharrn sub

No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen; 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilungs und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehörungen und darauf gefallene Hubetheil hinter dem Weeserthorschen Bruche sub No. 91 für 3 Rube so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Casper Borchardschen Hause nebst Zubehörungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angezeigten Sabhastations Terminen anzugeben, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehöret, sondern gegen den künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Amte Petershagen. Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No. 29 in Windheim öffentlich subhastirt werden. Es gehöret dazu ein Bohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Keller nebst 2 Ställen, ausserdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Ingleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, auf

gefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehödig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Küster Johann Christoph Harhausen der Concurſ erdfuēt, und auf die Subhastation seines hiesigen Wohnhauses sub Nr. 216. am Kirchhofe und des Gartens in der Füllstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von verzeideten Layatoren nebst einem dazu gehörenden Frauen-Kirchenstand und 7 Begräbnissen auf 231 Rthlr. 21 Gr. in Golde veranschlaget, und sind damit außer dem noch 8 Scheffel Saat Holzwachs als 6 Schfl. Saat im Schiffsiecke, und 2 Schfl. Saat im alten Büchen belegen, und die Weide für 3 Kühe auf den hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich verbunden, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil dafür die gemeinen Bürger Lasten gerechnet werden und der Garten ist zu 50 Rthl. in Golde taxiret. Sowol das Haus als der Garten werden daher hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und termini licitationis auf den 1. und 29. Junii und 27. Julii dieses Jahres bezielet. Es werden daher alle diejenigen, welche darauf zu bieten willens und bürgerliche Grundstücke zu besigen fähig und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch verabladet, sich in gedachten Terminen Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch gehödig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und ihren Both zu erdfnen, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Geboth mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Bilefeld. Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bilefeld

fügen hierdurch zu wissen: daß auf dem Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholly erdfuēten Concurſus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörenden an der Obernstraße ohnweit des Markts zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschloffen und dazu drey Bietungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waaren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeböth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden. Den 26ten April Nachmittags um 3 Uhr sollen auf dem grossen Dohmhofe zwey 5jährige Fische mit schmalen Blossen, so gut eingefahren, nebst Chaise und Geschirr meistbietend verkauft werden, und können Liebhaber solche bey dem Hn. Capitain von Schonowsky vorher beſehen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Tecklenburg. Bey der hiesigen Prediger-Wittwe und Waisencasse sind 2510 Rthlr. in Golde und 250 Rthlr. in Silber gegen 4 prCent Zinsen zu belegen. Wer sie gegen sichere Hypothek verlangt bea

liebe sich zu melden bey dem Rentanten der Wittwencasse A. Kriege in Zecklenburg.

VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Es wird ein Lehrbursche der das Backen erlernen will und von guten Eltern ist, verlangt. Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Hrn. Blancke sen. zu erfahren.

Nota. Im vorigen Stücke Pag. 225. Abertissement von Herford Zeile 9. ist ausgelassen worden: am folgenden Montage.

Nachricht den Westphälischen Atlas betreffend.

Meinen gütigen bekannten und unbekann-
ten Gönnern und Freunden, welche
bey mir haben anfragen lassen, ob der
westphälische Atlas zu Stande kommen
werde? mache ich hiedurch bekannt, daß
die erste Lieferung im Anfange des künfti-
gen Monats May gewiß erfolgen werde.

Bielefeld, den 10ten April 1790.

Der complete Atlas wird 12 bis 16 Char-
ten stark, die nach und nach ausgegeben
werden sollen. Der Preis einer jeden Char-
te ist 6 ggr. Das Postamt in Minden wie
auch Herr Buchhändler Adrber daselbst
nehmen Bestellungen an.

P. H. Weddigen
Magister der Philosophie.

**Sehr leichtes und dabey untrügliches Mittel, das schädliche
Wühlen des Maulwurfs in Grabegärten und auf Betten,
nicht nur zu verhindern, sondern auch gänzlich abzustellen.**

Bei Austilgung jeden schädlichen Ge-
schöpfs, so bald subtile Mittel ange-
wendet werden müssen, hat man besonders
das Auszuspüren und in Anwendung zu brin-
gen, was es am wenigsten vertragen kann.
Beym Maulwurf ist es das sonst so edle
Element des Wassers. Er weicht aus der
Höhle und kehrt dahin nicht wieder zurück,
so lange selbige damit angefüllt ist, ja, er
verläßt sie gar, wenn er sie nur einige Zeit
hindurch feucht und voller Schlamm findet.
Sich davon völlig zu überzeugen, darf man
z. E. nach großem Regen nur auf die Wie-

sen gehen, da wird man sie außen herum
kriechen sehen und leicht erschlagen können.
Weil es aber nicht immer regnet, auch, wo
vor uns Gott behüte, nicht immer Wasser
in solcher Menge vorhanden ist, als zu An-
füllung eines solchen Maulwurfkanals, der
sich manchmal auf viele Ellen in die Länge
und Quere erstreckt, nöthig wird, so muß
man die Kunst zu Hülfe nehmen. Diese läßt
sich hier eher nach unsern Absichten und Vor-
theilen determiniren, als die sonst gütige
Natur, die einen erhabeneru Endzweck hat,
als mit diesem schädlichen Thiere zugleich

VIII Notification.

Lübbecke.

Der hiesige Bürger
Johann Henrich Nolting hat von der Witt-
we Hessen einen auf der Lilken Brede bele-
genen Garten für 55 Rthlr. Courant, und
einen daneben liegenden Garten von dem
Chirurgo Müller und Küper-Meister Ros-
scher für 82 Rthlr. 12 ggr. in Golde ange-
kauft, und darüber gerichtliche Kaufbriefe
erhalten.

das ganze Menschengeschlecht zu verderben. Also Wasser wird das Hauptwerk, und nun wollen wir hören, wie man dabei procediren muß.

Vor allen Dingen spürt man einer Oeffnung aus den Kanälen des Maulwurfs nach, welche, wie man nachmals aus dem Zusammenflusse des Wassers bemerken kann, in eins zusammen laufen, und oft kaum eines Foll's tief unter der Oberfläche der Erde gefunden werden, auch wohl von selbst offen stehen. Die neuesten, die man an der frischen Erde erkennt, sind die zuverlässigsten. Solche Löcher richtet man so ein, daß sie von oben her, wo man sie etwas erweitern muß, durch eignes Verschulden nicht verwühlt werden. In eines, oder zwei derselben, gießt man nachmals Morgens, Mittags und Abends, und zwar die ersten Tage, in jedes drei bis vier tüchtige Handeimer voll Wasser, in der Folge aber sind deren auch einer oder höchstens zwei hinreichend, und überdeckt selbige nochmals mit einem Stückchen Brett oder flachen Ziegelsteine, damit sie beständig offen bleiben. Theils das Zufallen, theils die Verunstaltung des Beets zu vermeiden, kann man dergleichen Oeffnungen auch in den gleich angebrachten Garten-Steigen anbringen, oder, wo es ja auf dem Beete geschehen muß, das aufgedeckte Brett, oder Stein, mit etwas Erde überstreuen. Die Qualität des Bodens hat dabey niemals einen nachtheiligen Einfluß. Ist er steinigt und fest, so steht das helle Wasser desto länger darüber, ein lockerer hingegen wird desto schlammichter und zum Wühlen ungeschickter. Kann man sinkenden Liquer, z. E. Mistpfütze, haben und einfüllen, so wird der Lort für das Thier noch empfindlicher.

Der Erfolg davon ist, daß der Maulwurf, wo er nicht gar überrascht und ersäuft wird, über Hals und Kopf davon flieht, bei seiner Rückkehr zwar wohl noch einen Versuch wagt, aber wegen verschlammter Gänge nur sehr matt und kaum,

daß man's merken kann, endlich, und wo man mit diesen Liebestränken continuirt, verdaulich wird, und die ganze Gegend verläßt. Diese Wirkung thut das Mittel auch auf seine ganze werthe Familie und jeden seines gleichen. — Sollte man indessen, innerhalb des unter Wasser gesetzten Terrains, ja noch einmal Spuren seiner neuen Visite, und zwar ganz frisch bemerken, so verstopfe man nur gleich den einen Gang, und schenke ihm in dem andern tapfer ein, dann sucht er entweder auszubringen, wo man seiner leicht habhaft werden kann, oder er wird ersäuft.

Auf diesem so leichten und plaisanten Wege habe ich mitten in einem großen Baumgarten, und hart an einem von diesem Ungeziefer ganz durchwühltem Hause, in dessen Gegend wohl noch dreißig und mehr dergleichen Thiere mit ihren Geschlechtern wohnen, mein weniges Grabeland von ihnen ganz rein gemacht, und erhalte sie noch immer in der gehörigen Distanz davon. Mit diesem Bade habe ich eines solcher Thiere ertränkt, und mit der kleinen dem Körper diensamen Bewegung, daß ich täglich einige Handeimer Wasser einfülle, bewirke ich mir das Vergnügen, dieser schädlichen Kreatur nicht täglich und dennoch vergeblich aufzulauern zu dürfen, mein von ihr außerdem verwüstetes Grabeland nicht beständig und mühsam wieder eben machen, so wie die darauf gebrachten Pflanzen mitten in der besten Hoffnung verlieren zu müssen. So gut aber kann's auch Jeder haben, der sich dieses Mittels vorgeschriebenermaßen bedienen will. — Man wird auch seine Zuverlässigkeit um so weniger bezweifeln, je genauer es mit des Maulwurfs Natur harmonirt. Sein Lieblingsgeschäft besteht im Wühlen des Erdreichs, das ihm aber hier Wasser und Schlamm vereiteln. Außerdem aber gewinnt auch das Erdreich selbst dabei, indem es die Ausdünstungen von unten her mit proportionirlicher Feuchtigkeit versihet.